

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Juli 1982

Nummer 27

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 456 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben im Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn auf die Stadt Moers nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481/SGV. NW. 215) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552/SGV. NW. 215). S. 227
- 457 Zulassung als Buchmacher in Duisburg (Herrn Gerd-Hans Pricha). S. 228
- 458 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. G. Schölling, Mettmann). S. 228

Wirtschaft und Verkehr

- 459 Ersatz-Erlaubnis für den Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Hünnebeck GmbH, 4030 Ratingen-Lintorf). S. 228

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 460 Änderung der Satzung des Deichverbandes Friemersheim. S. 229
- 461 Planfeststellungsverfahren zur Ausbaggerung des Baldeneysees und zum Aufbringen der Sedimente in der Heisinger Aue. S. 229

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 462 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve über die Teileinziehung von Straßenteilen in der Innenstadt. S. 230

- 463 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchen-Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. 6. 1982. S. 231

- 464 Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Juni 1982 der Stadt Solingen. S. 231

- 465 Tierseuchenverordnung vom 23. 6. 82 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 2. 6. 82 und 3. 6. 82. S. 231

- 466 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Birgitt Gerfert). S. 232

- 467 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Elvira Schubert). S. 232

- 468 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 232

- 469 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nummer 11483260, 10005593, 11799277, 42016469). S. 232

- 470 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nummer 22053631, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958). S. 232

- 471 Beschluß des Vorstandes (Nr. 10360998). S. 233

- 472 Beschluß des Vorstandes (Nr. 17652652). S. 233

- 473 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 11570819, Nr. 11549078 und Nr. 19863810). S. 233

- 474 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 10416303 und Nr. 18106153). S. 233

- 475 Beschlüsse des Vorstandes (Nr. 13414982, Nr. 13653217 und Nr. 13578406). S. 233

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 456 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Über die Übertragung rettungsdienstlicher
Aufgaben im Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn
auf die Stadt Moers nach dem Gesetz über den
Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW.
1974 S. 1481/SGV. NW. 215) i. d. F. des 2. Gesetzes
zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September
1979 (GV. NW. 1979 S. 552/SGV. NW. 215)**

Der Kreis Wesel – vertreten durch den Oberkreisdirektor – und die Stadt Moers – vertreten durch den Stadtdirektor – schließen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) i. V. m. den §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Wesel ist gemäß § 2 Absatz 1 RettG Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Stadt Moers ist gemäß § 2 Absatz 2 RettG Träger einer Rettungswache.

§ 2

(1) Der Kreis Wesel überträgt die rettungsdienstlichen Aufgaben des Betriebes einer Rettungswache (§ 7 Absatz 1 RettG) für den Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 23 Absatz 1 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG zur Erfüllung auf die Stadt Moers.

(2) Die Stadt Moers ist berechtigt, für Beförderungen im Rettungsdienst, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, Gebühren nach ihrer Gebührenordnung zu erheben.

§ 3

(1) Der Kreis Wesel trägt die durch die rettungsdienstliche Versorgung des Stadtgebietes Neukirchen-Vluyn die der Stadt Moers entstehenden Betriebskosten und Verwaltungskosten.

(2) Der Kreis Wesel leitet den nach der Betriebskostenverordnung vom 13. 7. 1976 (GV. NW. 1976 S. 280) eingehenden Betriebskostenzuschuß an die Stadt Moers weiter, soweit dieser auf den Zuständigkeitsbereich der Rettungswache Moers – Gebiete der Städte Moers und Neukirchen-Vluyn – und die darin wohnenden Einwohner entfällt.

(3) Die Stadt Moers verpflichtet sich, die Betriebskosten und Verwaltungskosten der Stadt Moers für die rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Neukirchen-Vluyn nach Abzug der Gebühreneinnahmen sowie des Betriebskostenzuschusses nach vorstehendem Absatz 2 bis zum 5. 12. eines jeden Haushaltsjahres abzurechnen. Zwischenabrechnungen sind zum 28. 2., 31. 5. und 31. 7. eines jeden Jahres bis zum 15. des nächsten Monats vorzulegen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren geschlossen.

(2) Sie gilt danach auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres, nicht jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Laufzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

(3) Die Stadt Moers kann für den Fall der Kündigung durch den Kreis Wesel von letzterem die Übernahme von Dienstkräften verlangen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zusätzlich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche im Fall der Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 5

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.

Moers, den 23. März 1982

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
Oppers
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

Wesel, den 14. April 1982

Kreis Wesel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kardinal
Kreisdirektor
Im Auftrag
Dr. Kutsch
Lt. KVD

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 14. 4. 1982/23. 3. 1982 über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben im Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn auf die Stadt Moers nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. 11. 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481) i. d. F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform vom 18. 9. 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Regierungspräsident
31.14.01 - 25

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 227

457

Zulassung als Buchmacher in Duisburg (Herrn Gerd-Hans Pricha)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 21. Juni 1982

Herrn Gerd-Hans Pricha, geb. am 25. 9. 1936, wohnhaft in 4100 Duisburg 14, Friedrich-Ebert-Str. 84, ist ab 1. 7. 1982 für die Wettannahmestelle in Duisburg, Schwanenstr. 32 (vormals Wettannahmestelle Riedel) gem. §§ 2 ff. des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen zum RWG vom 16. 6. 1922 die Buchmacherkonzession erteilt worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. B 56

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 228

458

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. G. Schölling, Mettmann)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 23. Juni 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Schölling, Dessauer Weg 10, 4020 Mettmann die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Klaus-Dieter Rahn zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen. (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 228

Wirtschaft und Verkehr

459

Ersatz-Erlaubnis für den Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Hünnebeck GmbH, 4030 Ratingen-Lintorf)

Der Regierungspräsident
53.72-21/1-79

Düsseldorf, den 21. Juni 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Firma Hünnebeck GmbH, 4030 Ratingen-Lintorf, die Ersatz-Erlaubnis für den Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen an den DB-Bahnhof Ratingen-Lintorf unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 228

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

460 Änderung der Satzung des Deichverbandes Friemersheim

Der Regierungspräsident
54.15.68

Düsseldorf, den 30. Juni 1982

Aufgrund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 – WVVO – (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Deichverbandes Friemersheim vom 10. 6. 1980 und 30. 6. 1981 wird die Satzung des Deichverbandes Friemersheim in der Fassung der 2. Änderung vom 13. 10. 1975 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und ein Wasserverband im Sinne des § 91 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488).“
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden.“
3. Die Überschrift zu § 7 erhält folgende Fassung:
„Abstände von der Böschungsoberkante bei Einfriedungen, baulichen und ähnlichen Anlagen, Übergänge, Viehtränken und anderes.“
4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Bauliche Anlagen müssen mindestens eine Entfernung von 3 m von der oberen Böschungskante haben.“
5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Wasserschau

Der Verband hat sich an den nach § 121 Landeswassergesetz vom Regierungspräsidenten Düsseldorf durchzuführenden Wasserschauen zu beteiligen.

6. § 12 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
„über die Höhe der Entschädigung nach § 15 Abs. 4 zu beschließen.“
7. § 15 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„ein von der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bezirksstelle für Landeskultur Niederrhein, zu benennender Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Gebiet des Deichverbandes zu liegen hat.“
8. § 15 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
Abs. 4 wird dadurch zu Abs. 3, Abs. 5 wird dadurch zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
„Der Deichgräf, sein Vertreter, die Mitglieder des Deichamtes und deren Vertreter, der Geschäftsführer und der Verbandstechniker erhalten eine jährliche Entschädigung.“
9. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Deichgräf lädt, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Deichamtsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungs-

gegenstandes beantragen, die Deichamtsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, den Oberkreisdirektor Wesel und den Oberstadtdirektor – untere Wasserbehörde – sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland, Bezirksstelle für Landeskultur Niederrhein in Krefeld, mindestens mit zweiwöchiger Frist ein.“

10. § 34 erhält folgende Fassung:

§ 34

Beiträge für die Gewässerunterhaltung

(1) Bei der Verteilung der Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung sind die Kosten für die Unterhaltung im Bereich von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 LWG) nach von der Mitgliederversammlung für die Beitragsabrechnung festzusetzenden Regeln zu erfassen und zu verteilen.

(2) Die nach Abzug der Kosten nach Abs. 1 verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der Grundstücksflächen im seitlichen Einzugsgebiet verteilt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Verhältnis, in dem die Flächen von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen höher zu bewerten sind als die übrigen Flächen.

11. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im einzelnen gelten die §§ 96 bis 101 der Wasserverbandsverordnung, die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deichanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. 1. 1982 (Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 37) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481).“

Im Auftrag
Heinrichs

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 229

461 Planfeststellungsverfahren zur Ausbaggerung des Baldeneysees und zum Aufbringen der Sedimente in der Heisinger Aue

Der Regierungspräsident
54.30.11-1/78

Düsseldorf, den 1. Juli 1982

Aufgrund des § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. 1976 S. 438) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

In dem Ausbau-Verfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung des Gesetzes vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit den §§ 104 und 137 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Neufassung des Gesetzes vom 4. 7. 1979 (GV. NW. 1979, S. 488) sowie § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ergeht folgender Beschluß:

I.

1. Der Plan zur Ausbaggerung des Baldeneysees zwischen dem Strandbad Baldeney und der Eisenbahnbrücke und zum Aufbringen der Sedimente in der Heisinger Aue auf den Spülfeldern Heisingen Nord und Heisingen-Süd in Essen

Antragsteller:

Ruhrverband Essen
Kronprinzenstr. 37
4300 Essen

wird festgestellt:

2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschuß sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (z. B. nach Abfallrecht) nicht erforderlich.

Durch diese Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Die gegen den Plan des Ruhrverbandes erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht zurückgenommen wurden oder ihnen nicht durch die in diesem Beschuß festgesetzten Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 VwVfG. NW.).

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierüber geht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Klageschrift dreifach vorzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Planfeststellungsbeschuß ergeht unter Auflagen und Bedingungen und ist mit Hinweisen versehen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsmittelbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen während 2 Wochen vom 13. 7. 1982 bis 26. 7. 1982 einschließlich im Planungsamt der Stadt Essen im Deutschlandhaus, Lindenallee/Wiener Platz in Essen, Zimmer 506, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hiermit entfällt die persönliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Betroffenen bzw. Einwender, da die persönliche Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NW ersetzt wird, weil mehr als 300 Einwendungen vorliegen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjeni-

gen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidenten – Dez. 54 – in Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 4, angefordert werden.

Im Auftrag
Puhl

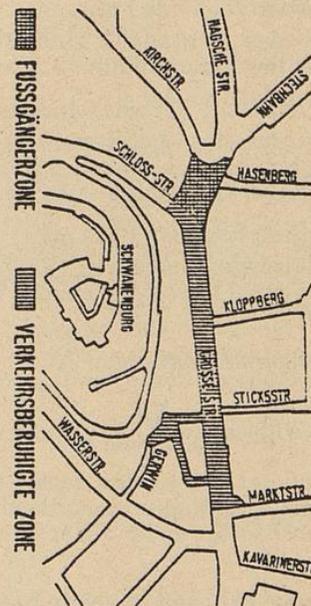
Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 229

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

462 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve über die Teileinziehung von Straßenteilen in der Innenstadt

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Kleve vom 28. 4. 1982 wird gemäß § 7 des Landstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (GV. NW. 1961, S. 305) in der Fassung vom 25. 3. 1980 (GV. NW. S. 249) mit Wirkung vom 1. 2. 1983 folgende Teileinziehung verfügt:



- a) Die Nutzung eines Teilstückes der Großen Straße (zwischen Marktstraße und Fischmarkt) sowie eines Teilstückes des Gerwins (ohne östliche Verbindung zur Wasserstraße) wird dahingehend beschränkt, daß von montags bis samstags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr nur Fußgängerverkehr zulässig ist.
- b) Die Nutzung des Fischmarktes (zwischen Schloßstraße und Kirchstraße) wird dahingehend beschränkt, daß grundsätzlich nur Fußgängerverkehr zulässig ist. Lediglich montags bis samstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr ist Andienungsverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich.

Die zeichnerische Darstellung, aus der die Lage der unter a) und b) beschriebenen Straßenteile zu ersehen ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Absicht der vorgenannten Teileinziehungen wurden in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ am 14. 8. 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage, der dieser öffentlichen Bekanntmachung folgt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Kleve – Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer 302) – 4190 Kleve, Kavarinerstraße 20–22, zu erheben.

Kleve, den 25. Juni 1982

Stadt Kleve
Der Stadtdirektor
Dr. Schröer

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 230

463 **Viehseuchenverordnung**
zur Aufhebung der Tierseuchen-Verordnung
zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 3. 6. 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18–30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1 und 4–6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290), der §§ 1, 113–116 und 121 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 28. 12. 1981 (GV. NW. S. 18), des § 2 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts in der Fassung vom 29. 12. 1980 (GV. NW. S. 10) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 5. 3. 1964 wird angeordnet:

§ 1

Nachdem keine weiteren MKS-Ausbrüche amtlich bekannt geworden sind und in dem gebildeten Beobachtungsgebiet alle impfpflichtigen Tiere (Rinder und Schweine) amtlich schutzgeimpft wurden, wird die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. 6. 1982 aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 21. Juni 1982

Kreis Mettmann
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Volbert
Leitender
Kreismedizinaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 231

464 **Tierseuchenverordnung**
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 3. Juni 1982
der Stadt Solingen

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Aufgrund § 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 80 (BGBl. I S. 386), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 73 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 82 (GV. NW. S. 248), der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 71 (BGBl. I S. 74) i. d. F. der 1. Änderungsverordnung vom 29. 6. 79 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 79 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 80 (GV. NW. 1981 S. 10) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen vom 11. 10. 63 wird für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem keine weiteren MKS-Ausbrüche amtlich bekanntgeworden sind, der MKS-Bestand in Wuppertal ausgeräumt ist, und im Beobachtungs- bzw. Sperrbezirk alle impfpflichtigen Tiere (Rinder/Schweine) amtlich schutzgeimpft wurden, wird hiermit die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. Juni 82 aufgehoben.

§ 2

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Solingen, den 21. Juni 1982

Stadt Solingen als
Kreisordnungsbehörde
Dr. Hölz
Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 231

465 **Tierseuchenverordnung**
vom 23. 6. 82 zur Aufhebung
der Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen
die Maul- und Klauenseuche
vom 2. 6. 82 und 3. 6. 82

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 29. Juni 1982

Auf Grund der §§ 2 (1) und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 28. 3. 80 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung und über die Anzeigepflicht vesikulärer Schweinekrankheit (Sperrbezirksverordnung) vom 10. 6. 72 (BGBl. I S. 886) in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Sperrbezirksverordnung vom 3. 7. 81 (BGBl. I S. 373), des § 124 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VAVG-NW) in der Fassung

vom 23. 7. 81 (BGBl. I S. 671), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 79 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 80 (GV. NW. 1981 S. 10) sowie der §§ 1 und 4-6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG NW) vom 30. 7. 73 (GV. NW. S. 392) in der z. Z. geltenden Fassung und der Satzung über die Verkündung von Tierseuchenverordnungen der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 65 („Der Stadtbote“ Nr. 7 vom 2. 8. 65) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem keine weiteren MKS-Ausbrüche amtlich bekanntgeworden sind, der MKS-Bestand in Wuppertal ausgeräumt ist, die Schlußdesinfektion amtstierärztlich abgenommen wurde und im Sperrbezirk bzw. im Beobachtungsgebiet alle impfpflichtigen Tiere (Rinder und Schweine) amtlich Schutzgeimpft wurden, werden die Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die Maul- und Klauen-seuche vom 2. 6. 82 und vom 3. 6. 82 aufgehoben.

§ 2

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wuppertal, den 23. Juni 1982

Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
i. V.
Dr. Geissler

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 231

**466 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Birgitt Gerfertz)

Frau Birgitt Gerfertz, geb. am 20. 7. 1954 in Moers, Kr. Wesel, wohnhaft Nordring 9, 4130 Moers 1, ist die Reisegewerbekarte Nr. 78/79, ausgestellt am 26. 11. 1979 vom Stadtdirektor Moers, gültig bis 26. 11. 1982, gestohlen worden.

Diese Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung der Reisegewerbekarte ist strafbar.

Moers, den 22. Juni 1982

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 232

**467 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Elvira Schubert)

Die Reisegewerbekarte für Inländer, ausgestellt am 21. 1. 1982 unter der lfd. Nr. 6/82 auf den Namen Elvira Schubert, geboren am 6. 6. 1953 in Hamm,

wohnhaft Remscheid, Stauffenbergerstr. 18 b, die sie zum Feilbieten von Textilien und Kurzwaren und zum Betrieb des Lustbarkeitsgewerbes als Artistin berechtigt, ist gestohlen worden,

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 16. Juni 1982

Stadt Remscheid
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Ellerbrake
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 232

**468 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels
der Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

Das Dienstsiegel des Gymnasiums Broich ohne Kennziffer ist in Verlust geraten. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und trägt außer dem Stadtwappen die Umschriftung: „Städt. Gymnasium Broich Mülheim a. d. Ruhr“. Das Siegel wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 232

469 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nummer 11483260, 10005593, 11799277, 42016469)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 11483260, 10005593, 11799277, 42016469 wurden als in Verlust geraten gemeldet. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 27. September 1982 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. Juni 1982

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Gerhards Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 232

**470 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nummer 22053631, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 22053631, 11733169, 10060093, 22040612, 32016958 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW. für kraftlos erklärt.

Neuss, den 24. Juni 1982

Stadtparkasse Neuss
Der Vorstand
Gerhards Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 232

471 **Beschluß des Vorstandes**
(Nr. 1036 099 8)

Das Sparkassenbuch Nr. 1036 099 8 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 19. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 233

472 **Beschluß des Vorstandes**
(Nr. 17652652)

Das Sparkassenbuch Nr. 17652652 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 22. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 233

473 **Beschlüsse des Vorstandes**
(Nr. 11570819, Nr. 11549078 und Nr. 19863810)

Die Sparkassenbücher Nr. 11570819, Nr. 11549078 und Nr. 19863810 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die

entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 24. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 233

474 **Beschlüsse des Vorstandes**
(Nr. 10416303 und Nr. 18106153)

Die Sparkassenbücher Nr. 10416303 und Nr. 18106153 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 25. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 233

475 **Beschlüsse des Vorstandes**
(Nr. 13414982, Nr. 13653217 und Nr. 13578406)

Die Sparkassenbücher Nr. 13414982, Nr. 13653217 und Nr. 13578406 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 29. Juni 1982

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 233

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.
Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.